

# SATZUNG

## 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1920 Sinsheim-Weiler, abgekürzt TSV 1920 Sinsheim-Weiler.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Sinsheim-Weiler und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.7. Der Verein ist Mitglied des deutschen Turnerbundes, des badischen Turnerbundes, des regional zuständigen Turngaues, und des badischen Sportbundes. Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 1.8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.4. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 2.5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die

Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

- 2.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 2.7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.8. Den Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- 2.9. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

### **3. Vereinsorgane und Struktur**

- 3.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 3.2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 3.3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3.4. Die Vereinsorgane können bei Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.5. Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

### **4. Mitgliederversammlung**

- 4.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.2. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

- 4.3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - b. Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates mit Ausnahme der Turnwarte und der Sportwarte
  - d. Bestätigung der Turnwarte und der Sportwarte
  - e. Wahl der Kassenprüfer
  - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Turnrates und des Vorstandes
  - i. Auflösung des Vereins
- 4.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Aushang im Vereinskasten mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter Ziffer 6.1 aufgeführt sind.
- 4.6. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 4.7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 4.9. Mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
  - a. Änderung der Satzung

- b. Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.

Eine Mehrheit von drei Viertel ist erforderlich für

- c. Die Änderung des Vereinszweckes
- d. die Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 4.10. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- 4.11. Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 4.12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

## **5. Turnrat**

- 5.1. Der Turnrat besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. den Leitern der Abteilungen
  - c. den Turnwarten und Sportwarten
  - d. den Beisitzern, bestehend aus 3 aktiven und 3 passiven Mitgliedern
  - e. den Vertretern der Jugendabteilungen
- 5.2. Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt 3 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 5.3. Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 5.4. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
  - a. außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen

- b. Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c. die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
  - d. Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- 5.5. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 5.6. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **6. Vorstand**

Den Vorstand bilden

- a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Oberturnwart
  - d. der Kassenwart
  - e. der Schriftwart
- 6.1. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Den Verhinderungsfall hat der 1. Vorsitzende dem 2. Vorsitzenden anzuzeigen.
- 6.2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere, folgende Entscheidungen zu:
- a. Aufnahme von Mitgliedern
  - b. Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
  - d. Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- 6.3. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.
- 6.4. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **7. Kassenführung**

- 7.1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung wählt auf 3 Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.  
Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

## **8. Haftung**

- 8.1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 8.2. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

## **9. Auflösung des Vereins**

- 9.1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 9.2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 9.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Sinsheim über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen im Stadtteil Weiler neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

**10. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Eingetragen am 27. Juni 1984 in das Vereinsregister-Karteiblatt VR. Nr. 383 unter laufender Nr. 1 beim Amtsgericht Sinsheim.